

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 369. Sitzung am 15. Dezember 2015 zur Anpassung des Beschlusses in seiner 341. Sitzung am 17. Dezember 2014 zur Finanzierung des Instituts des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 3 b Satz 1 SGB V sowie beauftragter Dritter nach § 87 Abs. 3 b Satz 4 SGB V und der Datenstelle des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 3 f SGB V gemäß § 87 Abs. 3 e Nr. 3 SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2016**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 87 Abs. 3 c SGB V erfolgt die Finanzierung des Instituts des Bewertungsausschusses durch die Erhebung eines Zuschlags auf jeden ambulant-kurativen Behandlungsfall in der vertragsärztlichen Vergütung. Nach § 87 Abs. 3 e Nr. 3 SGB V beschließt der Bewertungsausschuss eine Finanzierungsregelung, in der das Nähere zur Erhebung des Zuschlags bestimmt ist. Für die Finanzierung der Datenstelle nach § 87 Abs. 3 f SGB V gilt § 87 Abs. 3 c und Abs. 3 e SGB V entsprechend.

### **2. Regelungshintergrund**

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 341. Sitzung am 17. Dezember 2014 zur Finanzierung des Instituts des Bewertungsausschusses sowie beauftragter Dritter nach § 87 Abs. 3 b SGB V und der Datenstelle des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 3 f SGB V gemäß § 87 Abs. 3 e Nr. 2 SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2014 beschlossen.

Das Bundesministerium für Gesundheit erteilte die Genehmigung gemäß § 87 Abs. 3 e Satz 2 SGB V mit der Auflage eine klarstellende Regelung aufzunehmen, dass die Beauftragung eines Dritten lediglich in den Fällen des § 87 Abs. 3 b Satz 4 SGB V durch das Bundesministerium für Gesundheit möglich ist.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird diese Klarstellung in die Präambel, den § 1 lit. b) und § 2 Abs. 4 der Finanzierungsregelung sowie in die Anlage 1 aufgenommen und die Finanzierungsregelung in der Fassung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 341. Sitzung entsprechend angepasst. Weitere redaktionell erforderliche

derliche Anpassungen ergeben sich aus den Änderungen des § 87 Abs. 3 e SGB V i. d. F. des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes (GKV-VSG).

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft.